

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

WESTERWEITERUNG CTH: VORAUSBEURTEILUNG DER SUPRASTRUKTUR I.R.D. ZULASSUNG DER INFRASTRUKTUR

OVG Hamburg, Urteil vom 12.05.2021, 1 Bf 492/19

Anlass des Urteils des OVG Hamburg war der Planfeststellungsbeschluss (PFB), mit dem die Errichtung der Infrastruktur für die Westerweiterung des Eurogate Containerterminals Hamburg (CTH) zugelassen wurde. Errichtung und Betrieb der Suprastruktur (Gebäude, Aufbauten, Kräne, etc.) waren nicht Gegenstand des PFB. Das OVG Hamburg wies die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des VG Hamburg vom 05.06.2019 – 7 K 7639/16 zurück. Dem Vorhaben fehle u.a. nicht die erforderliche Planrechtfertigung. Insoweit stellte das Gericht klar, dass es zu den Voraussetzungen der Planrechtfertigung eines vorbereitenden Infrastrukturvorhabens gehört, dass der Errichtung und dem Betrieb der in einem nachfolgenden Verfahren zuzulassenden Suprastruktur keine unüberwindbaren tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Zudem habe im Rahmen der Abwägungsfehlerkontrolle eine weitergehende Vorausbeurteilung zu erfolgen – insoweit wich das OVG ausdrücklich von den Darlegungen des VG Hamburg ab: Dem OVG zufolge kann bei der Abwägung der für das planfestgestellte Infrastrukturvorhaben sprechenden Belange die Infrastruktur nicht isoliert betrachtet werden, es bestehe die Notwendigkeit einer rechtlichen Vorausbeurteilung der zukünftig geplanten Suprastruktur. Im Wege einer prognostischen rechtlichen Bewertung sei eine Einschätzung zur Ausgestaltung und rechtlichen Machbarkeit der Suprastruktur zu erlangen. Dies folge insbesondere aus dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, das über das konkrete Vorhaben und die ihm unmittelbar zugeordneten Probleme hinausweise und auch mittelbare Folgen der Planungsentscheidung einbeziehe. Da die planungsrechtliche Problembewältigung über die im Rahmen eines bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mögliche Problemlösungsmöglichkeit hinausreiche, sei insoweit eine Verlagerung der Problemlösung auf das nachfolgende Zulassungsverfahren nicht möglich.

Bedeutung für die Praxis

Die Schaffung von Hafeninfrastuktur ist in der Regel mit erheblichen Eingriffen in die Umwelt und andere Belange verbunden. Dies ist planerisch nur gerechtfertigt, wenn auch der spätere Betrieb des Hafens – und damit seine Suprastruktur – prognostisch zulassungsfähig ist. Das Nichtvorliegen unüberwindbarer Hindernisse genügt nicht. Das OVG Hamburg bestätigt die Auffassung des OVG Bremen (Urt. v. 13.12.2001 – 1 D 299/01), von der das VG Hamburg abgewichen war und schafft für vergleichbare Hafenprojekte Klarheit bzgl. des Umfangs der Vorausbeurteilung und erforderlicher Schutzvorkehrungen im PFB. Dies ist insbesondere im Hinblick auf Regelungen zum Hafenzulärm bedeutsam.